

Leitfaden Honorare

für Bildende Künstlerinnen
und Künstler



Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler (Hrsg.)



Impressum

Herausgeber	Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler (BBK) Markgrafendamm 24 – Haus 16, 10245 Berlin www.bbk-bundesverband.de info@bbk-bundesverband.de
Projektleitung	Marcel Noack, Dagmar Schmidt
Redaktion	Lydia Hempel, Kathleen Rosenthal Andrea Gysi, Marcel Noack, Dagmar Schmidt
Beratung	AG Honorare des BBK Bundesverbands, in der die BBK-Landesverbände vertreten sind
Layout und Satz	Michael Pickardt
Veröffentlichung	Dezember 2022
ISBN	978-3-9825140-0-0
Links in den Fußnoten	abgerufen am 22. November 2022

Inhalt

Vorwort	4
I. Zeitbasierte Vergütung künstlerischer Leistungen	6
1. Honorarempfehlung des BBK	6
2. Prinzipien für die Honorarempfehlung	6
3. Haupttätigkeitsfelder Bildender Künstler:innen	7
4. Was müssen selbstständige Künstler:innen über das Honorar finanzieren?	9
– Betriebskosten	9
– Investive Arbeitszeit	10
– Gewinn für Rücklagen	11
– Einkommensteuer	12
– Soziale Absicherung	12
– Private Lebenshaltungskosten	13
5. Mustervertrag und Beispielkalkulationen	13
6. Berechnungsweg für die Honorarempfehlung des BBK	17
7. Betriebskosten – was kann dazu gehören?	22
II. Ausstellungsvergütung	24
1. Berechnung der Ausstellungsvergütung	24
2. Berechnungsbeispiele	26
– Einzelausstellung – Berechnung nach Besuchszahlen	26
– Gruppenausstellungen mit drei und mehr Teilnehmer:innen	27
– Mustervertrag Ausstellungsvergütung	27
III. Preisgestaltung für eigene Kunstwerke	28
– Der K-Faktor	28
– Kalkulation über Maße	29
– Kalkulation über Aufwand und Materialkosten	29
– Tipps für die Preisfestlegung	30

Bildende Künstler:innen haben überdurchschnittlich häufig einen Hochschulabschluss und sind freiberufliche, meist solselbstständige Unternehmer:innen. Bildende Künstler:innen müssen, anders als abhängig Beschäftigte, über ihre Honorare – neben den privaten Lebenshaltungskosten – auch Betriebskosten, Sozialversicherung, Weiterbildung, Verwaltungsaufgaben etc. finanzieren. Dieser „Leitfaden Honorare“ gibt ihnen Empfehlungen für Honoraruntergrenzen an die Hand, die diese beruflichen Bedingungen berücksichtigen.

Die Tätigkeitsfelder bildkünstlerischen Schaffens gehen über das Erschaffen und Ausstellen von Kunstwerken hinaus. Deshalb ist der „Leitfaden Honorare“ die notwendige Weiterentwicklung der Leitlinie Ausstellungsvergütung 2021 und ordnet die vielfältigen Tätigkeitsfelder Bildender Künstler:innen systematisch.

Auf den hier empfohlenen Honorarsatz können und sollen sich Bildende Künstler:innen bei ihren Verhandlungen über eine angemessene Vergütung ihrer Leistungen stützen und berufen, ähnlich wie andere freiberufliche Berufsstände, z. B. Architekt:innen, Jurist:innen, Steuerberater:innen auf ihre jeweiligen Gebührenordnungen oder Designer:innen, Illustrator:innen und Kunsthisotriker:innen auf ihre jeweiligen Honorarempfehlungen.

Bildende Kunst und Künstler:innen nehmen mit bildnerischen und diskursiven Leistungen eine herausragende Rolle für die Demokratie, das Selbstverständnis der Gesellschaft und im Transformationsprozess zu nachhaltigem Leben und Wirtschaften der Menschen ein. Nur mit angemessenen Honoraren können Bildende Künstler:innen ihre Wirksamkeit längerfristig auf qualitativ hohem Stand entfalten.

Der Leitfaden dient auch als Richtschnur für Entscheidungsträger:innen aus Politik und Verwaltung. Es gilt, die empfohlenen Honoraruntergrenzen in Förderrichtlinien der öffentlichen Hand – auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene – verbindlich zu verankern und die Kulturfinanzierung entsprechend auszurichten.

Der Leitfaden und vor allem seine selbstverständliche Anwendung in öffentlich geförderten Kunstprojekten soll und wird zudem dazu beitragen, auch im privat finanzierten Kultursektor eine angemessene Vergütung künstlerischer Leistungen durchzusetzen.

Der Leitfaden gilt nicht für Galerien und Kunsthandel, denn sie fokussieren sich auf den Verkauf von Kunstwerken. Hier empfehlen wir, einen entsprechenden Vertrag auszuhandeln¹.

Der BBK wird regelmäßig die Angemessenheit der Empfehlung überprüfen und bei Bedarf den Leitfaden aktualisieren.

Der BBK Bundesverband dankt seinem Landesverband Bildende Kunst Sachsen e. V. für die initiative Erarbeitung des ersten Entwurfs. Und er dankt der AG Honorare, in der die Landesverbände des BBK konstruktiv und konzentriert zu diesem Leitfaden diskutiert und zahlreiche Vorschläge aus ihrem jeweiligen Landesdiskurs heraus eingebracht haben.

Dagmar Schmidt und Marcel Noack
BBK Bundesvorsitzende

¹ Siehe ProKunst6, Kapitel 8 Musterverträge, www.bbk-bundesverband.de/publikationen/prokunst-6

I. ZEITBASIERTE VERGÜTUNG KÜNSTLERISCHER LEISTUNGEN

In diesem Kapitel geht es um einen angemessenen Honorarsatz für künstlerische Leistungen, die sich in dafür erbrachten Zeitstunden bemessen lassen.

1. Honorarempfehlung des BBK

Der BBK empfiehlt Bildenden Künstler:innen, ab dem Jahr 2023 in Kalkulationen und Abrechnungen für künstlerische Leistungen einen

Honorarsatz von netto 70 Euro pro Stunde

anzusetzen.

2. Prinzipien für die Honorarempfehlung

- Dieser **Honorarsatz** ist wirtschaftlich begründbar und sollte in dieser Höhe angesetzt werden. Die Aushandlung höherer Honorarsätze bleibt unbenommen.
- Der empfohlene Honorarsatz stellt einen **Netto-Betrag** dar, enthält also nicht die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese muss, sofern nicht die sog. Kleinunternehmerregelung¹ in Anspruch genommen wird, aufgeschlagen werden.
- **Kriterien**, die eine Erhöhung des empfohlenen Honorarsatzes begründen können, ergeben sich z. B. aufgrund von:
 - Berufserfahrung,
 - Bekanntheitsgrad,
 - Inflation und Preissteigerungen,
 - besonders hohen anteiligen Betriebskosten,
 - besonders gesundheitsbelastenden Leistungen,
 - einem „Express-Aufschlag“.

¹ Informationen zur Kleinunternehmerregelung enthält ProKunst6 – Kapitel 3 Kunst und Steuern, www.bbk-bundesverband.de/publikationen/prokunst-6

- In besonderen Fällen kann ein **Pauschalsatz** (z. B. für eine Performance) oder (Halb-)Tagessatz (z. B. für Jurytätigkeit) sinnvoller sein. Dies ist im Einzelfall zu verhandeln.
- **Material- und weitere Sachkosten:** Auftragsbezogene Sachkosten, die nicht zeitbasiert zu beziffern sind, wie z. B. Materialkosten, Transportkosten, Miete für technische Geräte, Versicherungen und Reisekosten sind separat zu kalkulieren und mit den Auftraggeber:innen abzurechnen.
- **Ausstattungsvergütung:** Die Leitlinie Ausstattungsvergütung 2021 (siehe Kapitel II, S. 24) gilt weiterhin. Sie schließt eine Lücke im Urheberrechtsgesetz, wenn Kunstwerke für eine Ausstellung zur Verfügung gestellt werden. Alle in Zeit messbaren zusätzlichen Arbeitsleistungen sind ergänzend nach Kapitel I dieses Leitfadens zu berechnen.
- **Ausfallhonorare:** In den Vereinbarungen mit Auftraggeber:innen sollten Ausfallhonorare vereinbart werden, die etwa bei Absage einer Veranstaltung oder einer Ausstellung den Aufwand für die geleistete Vorarbeit abdecken sollten. Diese können gestaffelt werden, zum Beispiel wie folgt: Absage eine Woche vorher = 100 % des Honorars, Absage vier Wochen vorher = 50 % des Honorars.
- **Urheberrechtliche Ansprüche** nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) bleiben von den Empfehlungen dieses Leitfadens unberührt und sind ggf. gesondert geltend zu machen.

3. Haupttätigkeitsfelder Bildender Künstler:innen

Künstlerische Leistungen können in folgenden Haupttätigkeitsfeldern erbracht werden, wobei die Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:

- Künstlerische Präsentationen
- Kunst am Bau/Kunst im öffentlichen Raum
- Künstlerische Gestaltung
- Kulturelle Bildung
- Künstlerische Vermittlung
- Künstlerische Lehrtätigkeit
- Beratungs-, Gremien-/Gutachter- und Preisrichtertätigkeit

- Künstlerische Kuration
- Künstlerische Leitung
- Künstlerische Forschung

In diesen Tätigkeitsfeldern werden (zumeist) Projekte umgesetzt, die sich oftmals in vier Arbeitsphasen einteilen lassen. Diese können parallel oder nacheinander stattfinden.

Arbeitsphasen	Künstlerische Leistungen
Vorbereitung	<ul style="list-style-type: none"> • Fachrecherche • Konzeption und Entwurf • Planung
Projektsteuerung	<ul style="list-style-type: none"> • Organisation (Kommunikation, Genehmigungen, Koordination) • Verwaltung (Projektanträge, -administration, -dokumentation, -abrechnung)
Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung, z. B. Aufbau einer Ausstellung • Durchführung, z. B. eines Workshops • Realisierung, z. B. einer Performance • Installation, z. B. eines Werks im öffentlichen Raum • Transport durch Künstler:in
Vermittlung	<ul style="list-style-type: none"> • Künstler:innengespräch • Führung • Workshop • Medienarbeit (Print, Social Media, Begleittexte) • Erstellung einer Publikation

4. Was müssen selbstständige Künstler:innen über das Honorar finanzieren?

Bildende Künstler:innen sind in der Regel (solo-)selbstständig und müssen unternehmerisch handeln. Während z. B. der Arbeitsplatz von abhängig Beschäftigten durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin finanziert wird, müssen Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit idealerweise Folgendes abdecken:

- Betriebskosten
- investive Arbeitszeit
- Gewinn und Rücklagen
- Einkommensteuer
- soziale Absicherung
- private Lebenshaltungskosten

Eine wirtschaftliche Kalkulation muss daher sowohl projekt-/auftragsbezogene als auch projekt-/auftragsunabhängige Kosten berücksichtigen.

■ Betriebskosten

Betriebskosten fallen individuell unterschiedlich aus – der Gesamtbetrag hängt von vielen Faktoren ab, vor allem Mietkosten für ein Atelier spielen eine große Rolle. Diese unterscheiden sich z. B. erheblich zwischen Stadt und Land. Wir gehen von durchschnittlich ca. 16.000 Euro Betriebskosten im Jahr aus. Dazu gehören u. a. Kosten für

- Atelier/den Arbeitsplatz einschließlich technischer Infrastruktur,
- Arbeitsmaterial,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- berufsbezogene Reisen (z. B. zu Kunstmessen, Fortbildungen),
- Administration,
- berufsbezogene Beiträge, Gebühren, Abgaben, Versicherungen.

■ Investive Arbeitszeit

Arbeitszeit besteht anerkanntermaßen aus produktiver und sog. unproduktiver Zeit. Es wird davon ausgegangen, dass bei abhängig Beschäftigten zwischen 25 und 35 % der Arbeitszeit² als „unproduktiv“ einzustufen ist. Diese Zeit wird über das Gehalt mitvergütet.

Auch Selbstständige, also selbstständige Künstler:innen, können nur zu einem bestimmten Anteil ihrer Arbeitszeit „produktiv“ tätig sein und auf ein konkretes Projekt bezogen Zeit abrechnen. Um künstlerisch existieren und sich wirtschaftlich weiterentwickeln zu können, müssen sie jedoch sehr viel mehr Stunden Arbeit leisten. Die hierfür „investierte“ Zeit nennen wir daher lieber investive als unproduktive Arbeitszeit.

Tätigkeiten in der investiven Arbeitszeit

Hierzu gehören u. a.:

- Akquise (Öffentlichkeitsarbeit, Websitepflege, Kontaktpflege, Veranstaltungsbesuche, Recherche von Förderprogrammen und Wettbewerben, Antragstellungen und Bewerbungen),
- Administration (Terminplanung, Vertragsgestaltung, Buchhaltung, Versicherung, Steuererklärung, Dokumentation, Archivierung),
- Weiterbildung (Wahrnehmung von Seminaren, Workshops, Tagungen, Vorlesungen, Lektüre von Fachliteratur),
- Experimentierzeit.

Der Stundensatz für die produktive (projektbezogene) Arbeitszeit muss daher so kalkuliert werden, dass die Zeit für diese investiven Tätigkeiten mitfinanziert wird.

Berechnung der investiven und produktiven Arbeitszeit

Wir gehen hier von Werten aus, die in der Arbeitswelt abhängig Beschäftigter in Deutschland üblich sind. Wir sind uns dessen bewusst, dass der künstlerische Berufsalltag sehr oft anders als so geregelt ausfällt. Um aber im Interesse der argumentativen Durchsetzung der Honoraremp-

2 www.haufe.de/finance/haufe-finance-office-premium/lohnstundensatzkalkulation-im-handwerk-so-berechnen-sie-schritt-2-produktive-jahresarbeitszeit-promitarbeiter-ermitteln_idesk_PI20354_HI1396786.html
www.pierretunger.com/cms/berechnung-stunden-vollzeit-jahr

fehlung eine Vergleichbarkeit gegenüber anderen Branchen herzustellen, nutzen wir deren übliche Ausgangswerte:

	8 h/Tag, 5 Tage/Woche	Stunden/Jahr
Arbeitszeit ³	261 Tage jährlich	2.088
abzgl. Urlaub ⁴	30 Tage jährlich	240
abzgl. Feiertage ⁵	10 Tage jährlich	80
abzgl. Krankheitstage ⁶	10 Tage jährlich	80
Zwischenstand	211 Tage jährlich	1.688

Um hieraus die produktive Arbeitszeit errechnen zu können, ist von diesem Zwischenstand die investive Arbeitszeit abzuziehen. Bei (solo-)selbstständigen Künstler:innen sind berufsbedingt mindestens 40 % für die investive Arbeitszeit anzusetzen.

Zwischenstand	211 Tage jährlich	
40 % investive Arbeitszeit	84 Tage jährlich	672
Produktive Arbeitszeit	127 Tage jährlich	1.016

■ Gewinn für Rücklagen

Ein wirtschaftlicher Honorarsatz muss so kalkuliert sein, dass Gewinn erzielt werden kann, d. h. die Einnahmen im Geschäftsjahr die Ausgaben übersteigen. Der Gewinn geht in die sogenannten Rücklagen, die Selbstständige für unternehmerische Risiken, Einkommensausfälle und unvor-

3 Das normale Jahr hat 52,14 Wochen. Wenn an 5 Tagen gearbeitet wird, sind dies 260,7 Tage pro Jahr, aufgerundet 261 Arbeitstage pro Jahr.

4 Gesetzlich vorgeschrieben ist bei Angestellten bei einer 5-Tagewoche eine Mindestanzahl von 20 Tagen, gängig sind jedoch 30 Tage. Für Angestellte des öffentlichen Dienstes gelten 30 Tage Erholungsurlaub.

5 Alle Bundesländer haben mindestens 10 gesetzliche Feiertage, manche mehr, vgl. <https://kwheute.de/feiertage-bundeslaender>

6 In den Jahren 2010 bis 2020 betrug der durchschnittliche Krankenstand von Arbeitnehmer:innen 10 Tage, vgl. www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-2/krankenstand.html

hersehbare Ereignisse bilden müssen. Hier setzen wir bei unserer Berechnung die gängige Pauschale von 15 % des Honorarsatzes an.⁷

■ Einkommensteuer

Vom künstlerischen Einkommen ist auch die jeweils anfallende Einkommensteuer zu finanzieren, die u. a. abhängig von personenbezogenen Faktoren und der jeweiligen Gewinnerzielung individuell unterschiedlich ausfällt.

■ Soziale Absicherung

• Künstlersozialkasse

Bildende Künstler:innen sind über die Künstlersozialkasse (KSK) in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung pflichtversichert, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen⁸. Sie zahlen – vergleichbar mit Arbeitnehmer:innen – eine Hälfte der Sozialabgaben (ca. 19 % des Gewinns, während die andere Hälfte aus den Mitteln von Bund und abgabepflichtigen Unternehmen ergänzt und an die jeweiligen Sozialversicherungen abgeführt wird.

Es gibt aber auch freischaffende Künstler:innen, die nicht Mitglied der KSK sind, weil sie bestimmte Voraussetzungen nicht erfüllen, oder aus anderen Gründen anderweitig versichert sind. Deshalb hängt die Beitragslast für die Sozialversicherung von der jeweiligen individuellen Versicherungssituation ab und sollte insofern auch für den Honoraransatz berücksichtigt werden.

• Altersvorsorge

Die meisten Künstler:innen haben aufgrund eines geringen Einkommens und damit einhergehender geringer Rentenbeiträge eine sehr niedrige Rente zu erwarten bzw. beziehen sie bereits. Die 2021 eingeführte Grundrente erhalten aufgrund der Anspruchsvoraussetzungen leider auch nur die wenigsten. Wer also zur Vermeidung von Altersarmut eine private Altersvorsorge finanzieren will, muss auch dies bei der Kalkulation des Honorarsatzes berücksichtigen.

⁷ <https://lambertschuster.de/existenzgruender/stundensatz-kalkulation-fuer-freiberufler-und-selbstaendige>

⁸ Siehe ProKunst6, Kapitel 3 Kunst und soziale Sicherung, www.bbk-bundesverband.de/publikationen/prokunst-6

• Erwerblosenversicherung

Eine Erwerbslosigkeitsversicherung analog zur Arbeitslosenversicherung gibt es für Selbstständige (bislang) nicht. Nur unter bestimmten Voraussetzungen (einer temporären abhängigen Beschäftigung) ist der freiwillige Beitritt zur Arbeitslosenversicherung möglich; der Beitrag hierfür beläuft sich derzeit auf ca. 80 Euro monatlich. Diesen Satz haben wir bei der Honorarempfehlung berücksichtigt.

• Berufsunfallversicherungen

Auch die Absicherung von Folgen eines Berufsunfalls gehört zur sozialen Absicherung.

■ Private Lebenshaltungskosten

Hierzu gehören u. a. Kosten für die private Wohnung, Lebensmittel, Kleidung, Freizeitbeschäftigungen sowie Erholungsurlaub.

5. Mustervertrag und Beispielkalkulationen

Wir empfehlen dringend, immer einen schriftlichen Vertrag abzuschließen. Hierfür bieten wir unter www.bbk-bundesverband.de unverbindliche Muster an.

In den Beispielkalkulationen auf den folgenden Seiten ist die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten, es handelt sich also um Netto-Beträge. Die in den Beispielkalkulationen eingesetzten Leistungen und Stundenangaben sind vom Projekt abhängig und jeweils anzupassen. Die angesetzten Sachkosten basieren auf durchschnittlichen Preisen mit Stand Ende 2022. Sie sind bei Preissteigerungen entsprechend zu erhöhen.

Mustervorlagen dienen der Orientierung und Anregung für den konkreten Verwendungsfall und ersetzen im Zweifel keinesfalls eine fachkundige Rechtsberatung. Der BBK übernimmt keine Haftung dafür, dass ein Mustervertrag oder eine Beispielkalkulation im konkreten Verwendungsfall geeignet, vollständig oder interessengerecht ist. Er übernimmt auch keine Haftung für die Aktualität der Inhalte.

Beispielkalkulation Beteiligung an Gruppenausstellung

Beispiel für eine Ausstellung mit fünf Künstler:innen über vier Wochen in einer Kunsthalle mit jährlich bis zu 10.000 Besucher:innen, Entfernung vom Wohnort 300 km, Beteiligung mit drei Werken (zwei- und dreidimensional)

1. Honorarkosten				
	Leistungen	Std.	70 €	Summen
Vorbereitung	Fachrecherche	5	350 €	
	Konzept/Planung	10	700 €	1.050 €
Projektsteuerung	Organisation/ Kommunikation	7	490 €	
	Verwaltung (Anträge, Administration, Doku- mentation, Abrechnung)	7	490 €	980 €
Umsetzung	Aufbau/Installation	5	350 €	
	Workshop (Vorberei- tung+Durchführung)	10	700 €	1.050 €
Vermittlung	Mitwirkung an Katalog- und Begleittexten	5	350 €	
	Künstler:innengespräch	3	210 €	
	Führung	2	140 €	
	Katalog (Mitwirkung)	10	700 €	1.400 €
	Summe	64		4.480 €
2. Sachkosten				
	Reisekosten (3 Reisen 1 x PKW, 2 x Bahn)		350 €	
	Material (z. B. ortsspezi- fische Herstellung/ Anpassung an Raumsitu- ation, Verpackung)		700 €	

	Transport durch Dritte (hin und zurück)		1.500 €	
	Summe Sachkosten			2.550 €
3. Ausstellungsvergütung				
	Gruppenausstellung, vier Wochen, Einrich- tung bis 10.000 Besucher:innen/Jahr	(gem. Leitlinie AV 2021)	400 €	
	Summe Ausstellungsvergütung			400 €
	Gesamtkosten Projekt			7.430 €

Beispielkalkulation für ein Projekt der kulturellen Bildung (ohne Materialkosten)

Honorarkosten				
Drei Monate 2 x 2 Std. pro Woche = 52 Projektstunden				
	Leistungen	Std.	à 70 €	Summen
Vorbereitung	Konzeptentwicklung	10	700 €	
	Materialbeschaffung	10	700 €	1.400 €
Projektsteuerung	Kommunikation, Koordina- tion mit Einrichtung/Team	5	350 €	
	Verwaltung (Administra- tion, Dokumentation, Abrechnung)	10	700 €	1.050 €
Umsetzung	Kurs	52	3.640 €	3.640 €
Vermittlung	Erstellung einer Dokumen- tation	10	700 €	700 €
	Summe	97		6.790 €

Beispielkalkulation für eine künstlerische Beratung

1. Honorarkosten				
		Std.	70 €	Summen
Vorbereitung				700 €
	Studium des Gegenstands	5	350 €	
	Fachrecherche	5	350 €	
Umsetzung				560 €
	Beratung in zwei Terminen	8	560 €	
Vermittlung				350 €
	Dokumentation des Beratungsergebnisses	5	350 €	
	Summe	23		1.610 €
2. Sachkosten				
Reisekosten	à 200 € (Fahrt + 1 Ü)	2	400	
	Summe Sachkosten			400 €
			Gesamtkosten	2.010 €

6. Berechnungsweg für die Honorarempfehlung des BBK

Zeitbasierter Honoraransatz

Für selbstständige künstlerische Vorhaben ist es für die Kalkulation und spätere Abrechnung hilfreich, die einzelnen Arbeitsphasen zeitbasiert, d. h. in der Regel stundenweise zu planen. Darauf stützt sich dieser Honorarleitfaden, auch um Transparenz und Vergleichbarkeit mit anderen Sparten herzustellen.

Unterschied zwischen abhängiger und selbstständiger Tätigkeit

Vor allem drei Faktoren unterscheiden die Situation von selbstständiger Tätigkeit gegenüber abhängiger Beschäftigung und müssen bei der Kalkulation angemessener und fairer Honorarsätze berücksichtigt werden:

Sog. investive Arbeitszeit kann nicht gegenüber Auftraggeber:innen abgerechnet werden, während diese bei abhängig Beschäftigten Bestandteil des Lohns bzw. Gehalts ist.

Selbstständige müssen Arbeitsplatz, Arbeitsmaterial, beschäftigungslose Zeiten wie z. B. Urlaub und Krankheit etc. über ihre Tätigkeit finanzieren und dies bei Honorarsätzen einkalkulieren, während dies sonst u. a. vom Arbeitgeber/der Arbeitgeberin übernommen (und einkalkuliert) wird.

Der Beitragssatz für die Sozialversicherung von Künstler:innen ist nur dann mit dem der abhängig Beschäftigten vergleichbar, wenn sie Mitglied der Künstlersozialkasse sind.

Statistische Basis

Kollektive Vereinbarungen gibt es bislang für Bildende Künstler:innen nicht. Sie arbeiten zumeist wirtschaftlich selbstständig, selten in anderen unternehmerischen Rechtsformen (z. B. GmbH). Und sie haben mit unterschiedlichen Vertragspartner:innen zu tun, die kein gemeinsamer Arbeitgeber sind. Hierfür eine vergleichbare Bezugsgröße für ein passendes Einkommen für alle Geschäftsformen zu finden, ist schwer.

Dennoch gibt es Orientierungsgrundlagen. Das Statistische Bundesamt veröffentlicht regelmäßig Zahlen zur Entwicklung verschiedener Einkommensniveaus:

Einkommensniveau	AN-Brutto/Jahr
Armutsgefährdung 2021 ⁹	15.372 €
Durchschnittseinkommen Bildender Künstler:innen lt. KSK (2021) ¹⁰	17.130 €
Mindestlohn (1.10.2022) ¹¹	24.960 €
Entgeltpunkt („Rentenpunkt“, 2020) ¹²	40.551 €
Durchschnittseinkommen aller Vollzeit-Arbeitnehmer:innen in Deutschland 2021 ¹³	49.200 €

Auf der Hand liegt: Ein fairer Honorarsatz für Bildende Künstler:innen darf nicht am Mindestlohn orientiert werden. Bildende Künstler:innen haben in der Regel eine hohe Qualifikation, 80 % von ihnen verfügen über einen fachspezifischen Hochschulabschluss.

Aufschlussreich ist: Vergleichen wir das Einkommensniveau, für das eine akute „Armutsgefährdung“ gilt, mit dem Durchschnittseinkommen von in der KSK organisierten Bildenden Künstler:innen, ist festzustellen, dass es auch im Jahr 2021 nur geringfügig über der Armutsgefährdung liegt, das Durchschnittseinkommen der Künstlerinnen sogar noch darunter!

9 Quelle: www.saechsischer-musikrat.de/projekt-honorare, Mai 2021

10 Durchschnittliches Jahreseinkommen allgemein, für Künstlerinnen durchschnittlich bei 14.145 Euro und Künstler 20.076 Euro, www.kuenstlersozialkasse.de/service/ksk-in-zahlen.html

11 Quelle: www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsrecht/Mindestlohn/Mindestlohnrechner/mindestlohn-rechner.html

12 Entgeltpunkte sind Bestandteile der Rentenformel zur Berechnung der Rente. Sie basieren auf dem Durchschnittsentgelt aller Versicherten der deutschen Sozialversicherung.
<https://de.wikipedia.org/wiki/Durchschnittsentgelt>
www.bmas.de/DE/Soziales/Rente-und-Altersvorsorge/Rentenlexikon/E/entgelt-punkte.html

13 Das monatliche Durchschnittsgehalt eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers in Deutschland lag im Jahr 2021 bei ca. 4.100 Euro brutto (x 12 = 49.2000 Euro). vgl. <https://de.statista.com/themen/293/durchschnittseinkommen/>; www.handelsblatt.com/unternehmen/gehaelter-so-hoch-ist-das-durchschnittseinkommen-in-deutschland/26628226.html?ticket=ST-4937783-sGX2cqndgEunB4xcuL9T-cas01.example.org

Bezugsgröße durchschnittliches Arbeitnehmer:innen-Einkommen: Als Bezugsgröße für das Mindesteinkommen für Bildende Künstler:innen haben wir verschiedene Einkommensniveaus betrachtet. Nahe liegt es, das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt eines/einer vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin (2021 jährlich 49.200 Euro) heranzuziehen und dann die spezifischen beruflichen Bedingungen Solo-selbstständiger zu berücksichtigen.

Bezugsgröße Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes (TVöD): Diskutiert wird als Bezugsgröße auch der Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes (TVöD), nach dem Gehälter je nach Qualifikation und Anforderung der Tätigkeit Entgeltgruppen zugeordnet werden. Unsere Position dazu: Für Leistungen, die Bildende Künstler:innen im Rahmen eines Projekts/Auftrags erbringen, soll ein einheitlicher Honorarsatz kalkuliert werden. Die Eingruppierung in unterschiedliche Entgeltgruppen wird den beruflichen Biografien – von Meisterschüler:innen bis zu Autodidakt:innen – und zu meist mehreren, unterschiedlichen und parallel laufenden beruflichen Aktivitäten von Bildenden Künstler:innen nicht gerecht.

Bezugsgrößen verwandter Berufe und Branchen: Der künstlerische Beruf hat Berührungspunkte mit einigen anderen Branchen, in denen es unter Umständen eigene Honorarempfehlungen gibt: so z. B. im Bereich Design der AGD Vergütungstarifvertrag Design¹⁴, im Bereich Illustration das Honorarwerk Illustration¹⁵, im Bereich Architektur die HOAI¹⁶, im Bereich Kunstgeschichte¹⁷ sowie vom Verband für Ausstellungsgestaltung – VerA die HOAS¹⁸. Zeitbasierte Kosten für Handwerksleistungen durch einen Meisterbetrieb liegen aktuell bei ca. 60 Euro¹⁹. Freelancer empfeh-

14 https://vtv.calculate.design/_ref/files/agd-verguetungstarifvertrag-design.pdf

15 <https://illustratoren-organisation.de/shop/honorarwerk-illustration>

16 www.gesetze-im-internet.de/hoai_2013

17 <https://kunsthistoriker.org/meldungen/aktuelle-honorarempfehlungen>

18 www.vera-verband.org

19 www.deutsche-handwerks-zeitung.de/handwerkerstunde-was-kostet-ein-handwerker-146071
www.ratgebermagazin24.de/brancheneubliche-stundensatze-fuer-selbstaendige-handwerker-dienstleister-aller-art

len das 1,5 fache des Bruttolohns von Angestellten in vergleichbaren Berufen.²⁰

Fazit: Soweit dies plausibel für den bildkünstlerischen Beruf erscheint, haben wir die Empfehlungen in unsere Überlegungen einbezogen. Das Ergebnis lautet: Der bildkünstlerische Beruf passt in kein vorhandenes Schema. Es gilt, aus allen Quellen, deren Grundlagen aus plausiblen Gründen einbezogen werden können, fundierte Honorarempfehlungen für Bildende Kunst zu entwickeln.

Beispielrechnung

In unserer Beispielrechnung gehen wir von folgenden Prämissen aus:

- Honorarsatz von 70 Euro/Stunde (netto)²¹, das bedeutet rechnerisch einen Jahresumsatz von 71.120 Euro,
- 1.016 produktive, d. h. abrechenbare Arbeitsstunden im Jahr,
- Künstler:in ist über die KSK sozialversichert.

Dem hierauf basierenden Diagramm (Seite 21) liegen folgende Kostenannahmen zugrunde (Prozentzahlen sind gerundet):

- ca. 16.434 Euro Betriebskosten/Jahr (23 % des Jahresumsatzes),
- ca. 9.291 Euro für Einkommensteuer (13 % des Jahresumsatzes; für das in unserem Beispiel zu versteuernde Einkommen ist ein Einkommensteuersatz von 21 %²² anzusetzen),
- ca. 10.390 Euro für den KSK-Beitrag (15 % des Jahresumsatzes, das entspricht 19 % des Gewinns²³,
- ca. 960 Euro als freiwilliger Beitrag zur Arbeitslosenversicherung (1 %),
- ca. 10.670 Euro für Rücklagen (15 % des Jahresumsatzes).

²⁰ www.freelance-partner.de/blog/freelancer-gehalt-und-stundensatz/#den-stundensatz-als-freelancer-richtig-berechnen

²¹ Der empfohlene Honorarsatz stellt einen Netto-Betrag dar, enthält also nicht die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese muss, sofern nicht die sog. Kleinunternehmerregelung (Details dazu: ProKunst6, Kapitel 3, www.bbk-bundeverband.de/Publikation/prokunst-6) in Anspruch genommen wird, aufgeschlagen werden.

²² www.bmf-steuerrechner.de/ekst/eingabeformekst.xhtml

²³ www.kuenstlersozialkasse.de/kuenstler-und-publizisten/beitrag

Vom Jahresumsatz in Höhe von 71.120 Euro verbleiben nach Abzug aller vorgenannten Positionen ca. 23.375 Euro. Damit stehen ca. 33 % z. B. für private Lebenshaltungskosten zur Verfügung, monatlich also ca. 1.948 Euro (im Prinzip vergleichbar mit dem Nettolohn eines Arbeitnehmers). Die hier beispielhaft angesetzten Beträge variieren jedoch, sobald sich einzelne Werte (Jahresumsatz, Betriebskosten, Einkommensteuer, Sozialversicherungsbeiträge, Rücklagen) ändern.

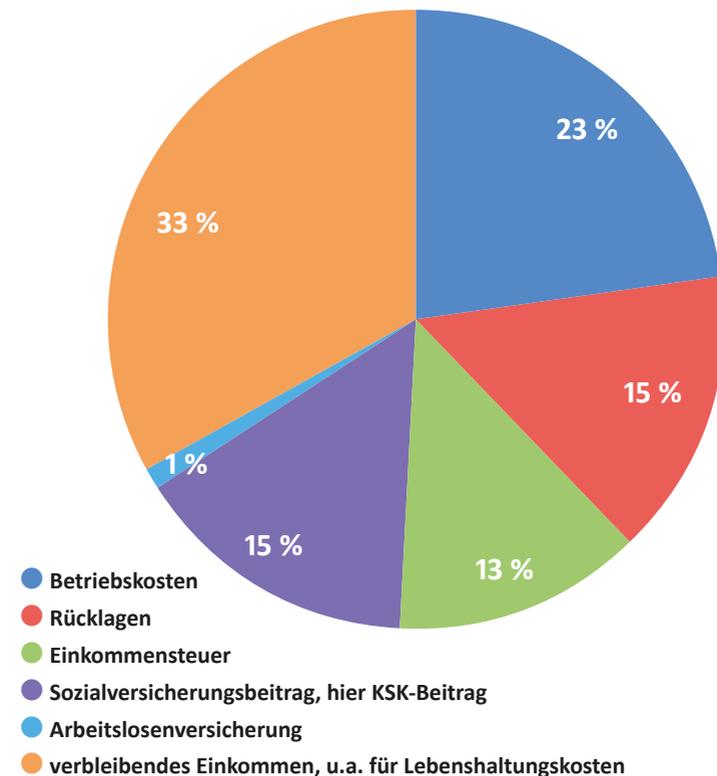


Abbildung: Rechnerisches Beispiel bei einem Jahresumsatz von 71.120 Euro, Honoraranteile dargestellt in Prozent (gerundet)

7. Betriebskosten – was kann dazu gehören?

Infrastruktur	jährlich	monatlich
Ateliermiete inkl. Nebenkosten		
Computerhardware		
Software (z. B. Office, Adobe, Buchhaltung)		
Mobiltelefon (Hardware)		
Werkzeuge		
Mobiliar		
Büromaterial		
Ggf. betriebliches Kfz inkl. Versicherung		

Kommunikation & Öffentlichkeitsarbeit		
Internet (Vertrag)		
Mobiltelefon (Vertrag)		
Webhosting		
Werbung, Drucksachen		
Porto		
Messestand, Wettbewerbskosten		

Transport & Reisen (ESt-Gesetz 0,30 € pro km)		
Arbeitsweg (Atelier - Wohnung)		
Reisekosten Fortbildung/Ausstellungsbeteiligung		

Weiterbildung, Recherche		
Abo Fachzeitschrift		
Fachbücher		
Ausstellungsbesuche		
Fortbildung		

Werksicherung		
Dokumentation		
Archiv- oder Lagerkosten		

Mitgliedschaften, Beiträge		
Berufsverband		
sonstige Beiträge für Netzwerke		
Künstler:innenausweis IAA		

Versicherungen		
Berufs- und/oder Betriebshaftpflicht		
Berufsunfallversicherung		
Sachinhaltsversicherung (Atelier/Arbeitsraum)		

Beratung & Vertretung		
Steuer- & Rechtsberatung		

Sonstiges		
Gesamtsumme Betriebskosten		

Anschaffungen, sog. selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter bis 800 Euro netto bzw. 952 Euro brutto können im Jahr der Anschaffung vollständig als Ausgabe geltend gemacht werden. Bei einem Wert über 800 Euro netto wird die Abschreibung auf mehrere Jahre verteilt.

II. AUSSTELLUNGSVERGÜTUNG

Ausstellungen sind nur möglich, wenn Künstler:innen dafür ihre Werke zur Verfügung stellen. Sie berechtigen die ausstellende Einrichtung zur Nutzung ihres geistigen Eigentums, der Kunstwerke, für eine begrenzte Dauer – und zwar unabhängig von der Frage, ob sie darüber hinaus an der Konzeption und Umsetzung der Ausstellung bzw. der Vermittlung beteiligt sind. So wie in anderen Kultursparten – Musik, Literatur – ist diese Werknutzung angemessen zu vergüten. Hier besteht aber eine Lücke im Urheberrechtsgesetz (UrhG). Seit seiner Gründung fordert der BBK, diese durch eine entsprechende Änderung des UrhG zu schließen. Bis dies erfolgt, empfehlen wir Künstler:innen weiterhin, sich an der „Leitlinie Ausstellungsvergütung 2021“ zu orientieren, die wir hier wiedergeben.

Wir prüfen aktuell, ob für den Wirtschaftsfaktor anstatt der Besucherzahlen besser Etat und Fläche der jeweiligen Ausstellungseinrichtung als Bemessungsgrundlage herangezogen werden sollten.

1. Berechnung der Ausstellungsvergütung

Der BBK Bundesverband hat in der Leitlinie Ausstellungsvergütung 2021 anhand von Richtwerten die Berechnung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung bildkünstlerischer Werke von Künstler:innen für Ausstellungen konkretisiert.

■ Befreiung von der Zahlung einer Ausstellungsvergütung

Befreit von der Zahlung einer Ausstellungsvergütung sind

- kommerzielle Galerien und der Kunsthandel, da diese einen Verkauf der Werke im Interesse der Künstler:innen anstreben,
- Produzent:innengalerien und Off-Spaces, die ehrenamtlich betrieben werden, sofern sie keine Fördermittel zur Zahlung einer Ausstellungsvergütung erhalten.

■ Richtwerte für die Nutzung bildkünstlerischer Werke

Berechnungsgrundlage für die folgenden Tabellen ist eine Ausstellung mit einem mittleren Versicherungswert der ausgestellten Werke von 15.000 bis 30.000 Euro. Von diesem Beispiel abweichende Versiche-

rungswerte können die Ausstellungsvergütung entsprechend erhöhen oder senken.

Drei Faktoren sind für die Berechnung einer angemessenen Ausstellungsvergütung relevant:

Grundbetrag für Nutzung des Ausstellungsrechtes	300 € pro Woche
Faktor nach Wirtschaftskraft (WF) von Veranstalter:innen	0,5 bis 3,5
Dauer der Ausstellung	Berechnung pro Woche

Die Berechnung basiert auf folgender Formel:

$$\text{Ausstellungsvergütung} = \text{Grundbetrag} \times \text{Wirtschaftsfaktor} \times \text{Dauer}$$

2. Berechnungsbeispiele

■ Einzelausstellung – Berechnung nach Besuchszahlen

Veranstalter:in	WF	4 Wochen	6 Wochen
Gemeinnützige und soziokulturelle Einrichtungen	0,5	≥ 600 €	≥ 900 €
Öffentliche Bildungseinrichtungen	0,5	≥ 600 €	≥ 900 €
Kleinstunternehmen mit bis zu neun Mitarbeiter:innen ²⁴	1	≥ 1.200 €	≥ 1.800 €
Museen, Kunstvereine und Kultureinrichtungen mit Besuchszahlen von bis zu 10.000 pro Jahr	1	≥ 1.200 €	≥ 1.800 €
Kleine Unternehmen ²⁴ , öffentliche Einrichtungen und Behörden	1,5	≥ 1.800 €	≥ 2.700 €
Museen, Kunstvereine, Kunsthallen und Kultureinrichtungen mit Besuchszahlen von 10.000 bis zu 50.000 pro Jahr	1,5	≥ 1.800 €	≥ 2.700 €
Mittlere Unternehmen ⁴	2	≥ 2.400 €	≥ 3.600 €
Museen, Kunstvereine, Kunsthallen und Kultureinrichtungen mit Besuchszahlen von 50.000 bis zu 100.000 pro Jahr	2	≥ 2.400 €	≥ 3.600 €
Große Unternehmen ²⁴	3,5	≥ 4.200 €	≥ 6.300 €
Kunsthallen, Kultureinrichtungen, Staatliche Museen und Ausstellungen unter der Regie des Bundes mit Besuchszahlen von mehr als 100.000 pro Jahr	3,5	≥ 4.200 €	≥ 6.300 €

²⁴ Einteilung der Unternehmensgröße orientiert an der KMU-Definition des IfM Bonn, siehe: www.ifm-bonn.org/definitionen-/kmu-definition-des-ifm-bonn, abgerufen am 22.11.2022

■ Gruppenausstellungen mit drei und mehr Teilnehmer:innen

Grundsätzlich gelten die Ansätze aus der Tabelle für Einzelausstellungen auch als Gesamtansatz für eine Gruppenausstellung. Anzustreben ist eine Ausstellungsvergütung von mindestens 300 Euro pro Teilnehmer:in der Ausstellung.

Die Berechnung für eine Gruppenausstellung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Ausstellungsvergütung pro Person} = \text{Grundbetrag} \times \text{Teilnehmendenfaktor} \times \text{Wirtschaftsfaktor} \times \text{Dauer}$$

Anzahl Künstler:innen	Teilnehmendenfaktor	WF 1 4 Wochen	WF 1,5 4 Wochen	WF 2 4 Wochen	WF 3,5 4 Wochen
1-2	1 pro Person	≥ 1.200 €	≥ 1.800 €	≥ 2.400 €	≥ 4.200 €
3-9	1/3 pro Person	≥ 400 €	≥ 600 €	≥ 800 €	≥ 1.400 €
ab 10	1/6 pro Person	≥ 200 €	≥ 300 €	≥ 400 €	≥ 700 €

■ Mustervertrag Ausstellungsvergütung

Dieser kann unter www.bbk-bundesverband.de heruntergeladen werden. Es handelt sich um einen unverbindlichen Mustervertrag. Der BBK Bundesverband übernimmt für die Folgen seiner Verwendung im konkreten Einzelfall keine Haftung.

III. PREISGESTALTUNG FÜR EIGENE KUNSTWERKE

Die Publikation ProKunsT6 Kapitel 2 enthält Empfehlungen zur Preisgestaltung für eigene Kunstwerke, die wir hier wiedergeben. ProKunsT6 steht digital und als gedruckte Broschüren zur Verfügung.

Die Frage, wie ein angemessener Preis für ein Kunstwerk gestaltet werden kann, ist vor allem für Künstler:innen am Beginn ihrer Berufstätigkeit von Interesse. Schon in der Renaissance entstand die Idee, auch die Bekanntheit eines Künstlers bzw. einer Künstlerin bei der Vergütung zu berücksichtigen. In der Zeit des Impressionismus wurde daraus die Formel „Höhe + Breite x Künstlerfaktor“ entwickelt.

Es gibt zwei Ansätze, die beide den sog. Künstler:innenfaktor, nachfolgend K-Faktor, gemeinsam haben: Ein Ansatz sieht eine Kalkulation über die Maße eines Werks und den K-Faktor vor, mit dem anderen Ansatz erfolgt die Kalkulation über Aufwand und Materialkosten sowie den K-Faktor.

■ Der K-Faktor

Vor allem der Bekanntheitsgrad ist relevant: je höher er ist, desto höher ist der K-Faktor. Angehenden Künstler:innen, die eher noch unbekannt sind oder noch kein Werk verkauft haben, wird empfohlen, bei Malerei mit einem K-Faktor zwischen 3 und 5 zu beginnen, bei Plastiken bei einem K-Faktor zwischen 10 und 15. Im Laufe der Zeit steigert sich dieser K-Faktor.

Steigernd wirken sich aus:

- Ausbildung durch namhafte Künstler:innen (z. B. Meisterschüler von ...),
- Teilnahme an Ausstellungen,
- Atelierausstellungen,
- Medienveröffentlichungen aller Art,
- aktive Sichtbarkeit in den social media,
- Mitgliedschaft in Kulturverbänden, Kunstvereinen,
- gute Vernetzung vor Ort („Zur richtigen Zeit am richtigen Ort“),

- Aufbau einer Künstlermarke,
 - Benennung in der Ranking-Liste **artfacts.net** <https://artfacts.net/>
- Bei der Bestimmung des K-Faktors sollte eine Balance zwischen den Varianten „mit geringem Faktor günstig und viel verkaufen“ und „mit hohem Faktor teuer und wenig verkaufen“ gesucht werden.

■ Kalkulation über Maße

Auch heute wenden Künstler:innen und Kunsthandel folgende Formel an:

Gemälde:	(Höhe + Breite in cm) x K-Faktor
Plastiken/Skulpturen	(Höhe + Breite + Tiefe in cm) x K-Faktor
Plastiken/Skulpturen aus wertvollen Materialien	(Höhe + Breite + Tiefe + Materialkosten) x K-Faktor

■ Kalkulation über Aufwand und Materialkosten

Eine Kalkulation über Aufwand und Materialkosten kann Folgendes berücksichtigen:

$$\begin{aligned} & \text{Arbeitszeit zur Herstellung des Werkes (Anzahl Stunden/Tage)} \\ & \quad + \\ & \quad \text{Gemeinkostenumlage} \\ & \text{(Jahresgemeinkosten im Verhältnis zur Anzahl produzierter Stücke)} \\ & \quad = \text{Zwischensumme 1} \\ & \quad \quad \times \\ & \quad \quad \text{K-Faktor} \\ & \quad = \text{Nettopreis} \\ & \quad + \text{gesetzliche Mehrwertsteuer} \\ & \quad = \text{Verkaufspreis} \end{aligned}$$

Sind Künstler:innen durch eine Galerie vertreten, ist der vertraglich verabredete Anteil der Galerie hinzuzurechnen. Dabei ist zu beachten, dass – anders als bei Verkäufen über eine Galerie bzw. den Kunsthandel – der Regel-Umsatzsteuersatz zur Anwendung kommt, während bei Verkäufen durch die Künstler:innen selbst der ermäßigte Mehrwertsteuersatz gilt, sofern nicht die Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UstG zur Anwendung kommt und deshalb keine Umsatzsteuer auszuweisen ist. Der BBK

Bundesverband setzt sich dafür ein, dass auch für den Kunsthandel wieder der ermäßigte Steuersatz gilt.

■ Tipps für die Preisfestlegung

Auf dem Kunstmarkt gelten Gepflogenheiten, die auch für die Preisgestaltung relevant sind:

- Preise für Kunstwerke von dem- bzw. derselben Künstler:in fallen in der Regel nicht.
- Gleich große Werke der- bzw. desselben Künstler:in haben denselben Preis.
- Es sollte kein „Sale/Ausverkauf“ von Kunstwerken veranstaltet werden.
- Ausgestellte Werke sollten kein Preisschild tragen.
- Absprachen mit Galerien sollten Künstler:innen schriftlich festhalten (z. B. in Kommissionsverträgen).
- Bei einer Galerievertretung sollte die Galerie bei allen Verkäufen entsprechend der vertraglichen Regelung beteiligt werden.

Die 2021 erschienene App Limna <https://limna.ai/> bietet Maler:innen und künstlerischen Fotograf:innen eine erweiterte Hilfe zur Festlegung ihres Verkaufspreises. Der Algorithmus von Limna nutzt dabei verschiedene Datenbanken, u. a. [artfacts.net https://artfacts.net/](https://artfacts.net/)

Kalkulator: www.blitzrechner.de/kunstwerk/

www.originalkunstkaufen.com/tipps-and-tricks/duplicate-of-wie-bestimme-ich-die-preise-meiner-kunstwerke.html

